

1.2.1 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

(1) Verhalten der Verbandsangehörigen

Die Mitglieder der Vereine, die dem SHMV angeschlossen sind (Verbandsangehörige), haben die Satzung und die Ordnungen des DMV, des SHMV und der Vereine einzuhalten und im Verkehr untereinander die Gebote der gegenseitige Achtung und der sportlichen Fairness zu beachten.

(2) Verhalten in den Organen

Soweit die Verbandsangehörigen in den Organen des SHMV und der Vereine tätig sind, haben sie dafür einzutreten, dass die Entscheidungen in den Organen den Satzungen und Ordnungen entsprechen, in der Sache gerecht und unvoreingenommen und in der Form klar für jedermann verständlich sind.

(3) Zuständigkeit der Sportgerichtsbarkeit

Für die Entscheidungen in Streitfällen und die Ahndung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen sind der Rechtsausschuss des SHMV und der Rechtsausschuss des DMV zuständig. Die ordentlichen Gerichte können erst dann angerufen werden, wenn die verbandsinternen Rechtsinstanzen entschieden haben.

(4) Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte

Verbrechen oder Vergehen im Sinne des Strafgesetzbuches unterliegen der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, sie können nicht Gegenstand von Verhandlungen vor den verbandsinternen Rechtsinstanzen sein.

1.2.2 GRUNDSÄTZE DES RECHTSAUSSCHUSSES

(1) Unabhängigkeit des Rechtsausschusses

Der SHMV-Rechtsausschuss ist in seinen Entscheidungen unabhängig. Er richtet sich ausschließlich nach den Satzungen und Ordnungen des DMV, des SHMV und der Vereine.

(2) Mitglieder des Rechtsausschusses

Die Mitglieder des SHMV-Rechtsausschusses dürfen nicht dem SHMV-Vorstand oder einem vom SHMV-Vorstand eingesetzten Ausschuss angehören oder von einem SHMV-Organ eingesetzte SHMV-Beauftragte sein. Die Mitglieder des SHMV-Rechtsausschusses dürfen nicht zugleich Mitglieder des DMV-Rechtsausschusses sein. Aus keinem SHMV-Mitgliedsverein sollte mehr als ein Vereinsangehöriger dem SHMV-Rechtsausschuss angehören.

(3) Befangenheit

Mitglieder des Rechtsausschusses, die den streitenden Parteien angehören und in der Streit- oder Strafsache an den Handlungen der streitenden Parteien mitgewirkt haben oder für diese verantwortlich sind, haben sich für befangen zu erklären. Handelt es sich bei einer streitenden Partei um eine Einzelperson, gilt dies auch für Mitglieder des Rechtsausschusses, die dem Verein angehören, dem auch diese Einzelperson angehört.

(4) Vollstreckung

Die Urteile und Beschlüsse des Rechtsausschusses sind vom Verwaltungsorgan des SHMV zu vollstrecken. Die Urteile des SHMV-Rechtsausschusses sind für den gesamten Bereich des SHMV rechtsverbindlich.

(5) Rechtsausschuss des SHMV

Der Rechtsausschuss des SHMV (LandesRechtsausschuss) ist für den Rechtsverkehr innerhalb des Landesverbandsbereiches des SHMV zuständig.

(6) Rechtsorgan des DMV

Das vom DMV hierfür vorgesehene DMV-Rechtsorgan ist zuständig

für Berufungen gegen Urteile und für Beschwerden gegen Beschlüsse des SHMV-Rechtsausschusses,

als Instanz

für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem DMV und dem SHMV und Vereinen,

für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem SHMV und anderen Landesverbänden,

für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem SHMV und Vereinen, die nicht dem SHMV angehören,

für Verfahren gegen Verbandsangehörige (Einzelpersonen), soweit deren Tätigkeit in einem DMV-Organ betroffen ist oder soweit durch das Verfahren die Belange des DMV unmittelbar berührt werden.

(7) Zusammensetzung und Erweiterung des Rechtsausschusses

Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzendem und den Beisitzern. In Verfahren von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Schwierigkeit kann der Vorsitzende den Rechtsausschuss durch Hinzuziehen der Ersatzmitglieder erweitern.

Der Vorsitzende, die Beisitzer und Ersatzmitglieder werden von der SHMV-Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Für den Fall der Verhinderung wird der Ausschussvorsitzende durch einen der Beisitzer vertreten. Der Ausschuss (Vorsitzender, Beisitzer und Ersatzmitglieder)

Bestimmen per Wahl den Vertreter des Vorsitzenden. Das Wahlergebnis ist unverzüglich dem SHMV mitzuteilen.

Der SHMV-Rechtsausschuss ist in der Besetzung mit mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.

Ersatzmitglieder können vom Rechtsausschuss-Vorsitzenden bei Ausfall des Rechtsausschuss-Vorsitzenden oder eines Rechtsausschuss-Beisitzers aufgrund Befangenheit oder Verhinderung ersatzweise in den Rechtsausschuss einbezogen werden.

(8) Verfahrensarten

Bei den vom Rechtsausschuss zu verhandelnden Verfahren ist zu unterscheiden zwischen

Schiedsverfahren,

Strafverfahren.

(9) Schiedsverfahren

Schiedsverfahren dienen der Entscheidung von Streitfällen, in denen die Parteien in der Sachverhaltswertung und in der Rechtsanwendung abweichende Standpunkte vertreten.

(10) Beteiligte am Schiedsverfahren

Am Schiedsverfahren können Einzelpersonen, SHMV-Mitgliedsvereine und der SHMV beteiligt sein. Vereins- und SHMV-Organen handeln für den Verein bzw. für den SHMV, sie sind für sich allein nicht verhandlungsfähig.

(11) Entscheidung im Schiedsverfahren

Die Entscheidung im Schiedsverfahren ergeht durch Urteil. Über Maßnahmen, die dem Verfahrensfortgang oder der Verfahrenssicherung dienen, können Beschlüsse gefasst werden.

(12) Strafverfahren

Strafverfahren dienen der Ahndung von Verstößen gegen die Satzung und die Ordnungen des DMV, des SHMV und der SHMV-Mitgliedsvereine. In ihnen wird entweder über Strafanträge oder über die Zulässigkeit und Angemessenheit von Strafen verhandelt, die von den Verwaltungsorganen des SHMV oder SHMV-Mitgliedsvereine verhängt worden sind.

(13) Beteiligte am Strafverfahren

Strafverfahren können sich gegen Einzelpersonen und SHMV-Mitgliedsvereine richten. Fordert der SHMV oder ein SHMV-Mitgliedsverein eine Bestrafung oder will der SHMV oder ein SHMV-Mitgliedsverein eine bereits verhängte Strafe bestätigt haben, so hat dieser vor dem Rechtsausschuss die Anklage zu vertreten.

(14) Entscheidung im Strafverfahren

Die Entscheidung im Strafverfahren ergeht durch Urteil. Über Maßnahmen, die dem Verfahrensfortgang oder der Verfahrenssicherung dienen, können Beschlüsse gefasst werden.

(15) Art und Umfang der Strafen

Strafen sind Verweis, Verwarnung, Sperre und Geldstrafe (bis maximal 1.000,- €). Sperren sind auf eine Höchstdauer von 2 Jahren begrenzt. Geldstrafen gegen Einzelpersonen können nur gegen Volljährige verhängt werden.

1.2.3 VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

(1) Verfahren in erster Instanz

Das Verfahren in der ersten Instanz dient der Feststellung des Sachverhalts. Es schließt im Schiedsverfahren mit der Entscheidung, im Strafverfahren mit der Strafzumessung ab.

(2) Verfahren in der Berufungsinstanz

Das Verfahren in der Berufungsinstanz dient der Überprüfung des Urteils oder der Beschwerde in sachlicher und rechtlicher Hinsicht. Neue Beweismittel können vorgebracht werden.

(3) Zurückverweisung in die Vorinstanz

Hat die Berufung oder die Beschwerde Erfolg, so kann die Streitsache oder das Strafverfahren an den SHMV-Rechtsausschuss zur nochmaligen Verhandlung zurückverwiesen werden. Der SHMV-Rechtsausschuss hat die Rechtsauffassung der Berufungsinstanz seiner Entscheidung zugrunde zulegen.

(4) Form der Verhandlung

Strafverfahren finden grundsätzlich in mündlicher Verhandlung statt. Schiedsverfahren können schriftlich verhandelt werden, wenn die Parteien ihr Einverständnis erklärt haben.

(5) Einleitung des Verfahrens

Erstinstanzliche Verfahren sind innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnis des Verfahrensgrundes schriftlich anhängig zu machen, spätestens jedoch 1 Jahr nach Entstehen des Verfahrensgrundes. Berufungen und Beschwerden sind innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung des Urteils oder des Beschlusses einzulegen. Die Anträge sind innerhalb von 21 Tagen eingehend zu begründen. Beweismittel sind möglichst mit der Antragstellung beizufügen.

1.2.4 VERFAHRENSREGELN

(1) Klage- und Anklageschrift

Der Schriftsatz zur Einleitung eines Verfahrens, einer Berufung oder einer Beschwerde ist dem Vorsitzenden des zuständigen Rechtsausschusses in dreifacher Ausfertigung und durch Einschreiben direkt zuzustellen. Zugleich ist der Nachweis zu erbringen, daß die Verfahrensgebühr an die zuständige Verbandskasse entrichtet worden ist.

(2) Prüfung des Antrages

Der Vorsitzende des Rechtsausschusses hat den Antrag - auch auf Zuständigkeit des Rechtsausschusses und auf form- und fristgerechte Einreichung - und die beigefügten Beweismittel zu prüfen. Er hat den Antragsteller zur Ergänzung der Unterlagen aufzufordern, wenn der Sachverhalt nicht ausreichend dargestellt oder das Antragsbegehren unklar formuliert ist. Er hat den Antrag im Schiedsverfahren der Gegenpartei, im Strafverfahren dem Angeklagten bekannt zugeben und mit Fristsetzung zur Stellungnahme aufzufordern.

(3) Schriftliche Verfahren

Soll in einem Schiedsverfahren schriftlich verhandelt werden, so ist das Einverständnis der beiden Parteien schriftlich einzuholen. Beim SHMV oder bei SHMV-Mitgliedsvereinen ist die Einverständniserklärung von den Vertretern nach § 26 BGB abzugeben.

(4) Vertreter der Verfahrensbeteiligten

Sind SHMV oder SHMV-Mitgliedsvereine am Verfahren beteiligt, sind für jeden von ihnen höchstens 2 Vertreter zugelassen. Es bedarf dabei der schriftlichen Vollmacht der nach § 26 BGB Vertretungsberechtigten. Rechtsbeistände können nur als Beistand zugelassen werden.

(5) Ladung zur Verhandlung

Die Ladung zur mündlichen Verhandlung ist mindestens 10 Tage vorher durch Einschreiben zuzustellen. In besonders dringenden Fällen kann die Ladung auch in kürzerer Frist erfolgen, wenn alle am Verfahren Beteiligten damit einverstanden sind. Der Ort, an dem die Verhandlung stattfindet, ist vom Rechtsausschuss-Vorsitzenden festzulegen.

(6) Fernbleiben von der Verhandlung

Bleiben Verfahrensbeteiligte - im Schiedsverfahren die streitenden Parteien, im Strafverfahren Angeklagter und Anklagevertreter - bei der Verhandlung aus, so kann ohne diese verhandelt werden, doch ist die Verkündung des Urteils 10 Tage auszusetzen. Sie erfolgt nicht, wenn die ausgebliebene Partei nachweist, dass sie an dem Versäumnis schuldlos ist, und eine erneute Verhandlung beantragt.

(7) Ablauf der Verhandlung

Die Verhandlung wird vom Vorsitzenden des Rechtsausschusses geleitet. Im Falle der Verhinderung oder Befangenheit übernimmt seine Aufgaben der von ihm aus den Reihen der Rechtsausschuss-Mitglieder hiermit beauftragte Vertreter. Der Vorsitzende gibt die Zusammensetzung des Ausschusses bekannt und stellt fest, ob die am Verfahren Beteiligten und die Zeugen anwesend sind. Er hat diese zur Wahrheit zu ermahnen. Die Zeugen haben den Verhandlungsraum bis zu ihrer Vernehmung zu verlassen. Nach der Beweisaufnahme erhalten die Verfahrensbeteiligten das Schlusswort. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

(8) Ordnungsstrafen

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung während der Verhandlung kann der Vorsitzende des Rechtsausschusses Ordnungsstrafen bis zu einer Höhe von € 25,- aussprechen.

(9) Beschlussfassung

Die Beratung des Urteils oder des Beschlusses ist Sache der Rechtsausschuss-Mitglieder, sie ist nicht öffentlich. Vor der Abstimmung ist der Wortlaut des Urteils oder des Beschlusses schriftlich festzulegen. Bei der Abstimmung sind Enthaltungen zulässig. Das Ergebnis ist im Protokoll festzuhalten.

(10) Verkündung des Urteils, des Beschlusses

Das Urteil oder der Beschluss des Rechtsausschusses ist am Schluss der Verhandlung vom Vorsitzenden zu verkünden, desgleichen die Begründung in ihren wesentlichen Punkten. Sofern Rechtsmittel gegen das Urteil oder den Beschluss gegeben sind, ist auf diese hinzuweisen.

(11) Zustellung des Urteils, des Beschlusses

Den am Verfahren Beteiligten ist das Urteil oder der Beschluss zuzustellen. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

- Bezeichnung des Rechtsausschusses,
- Zusammensetzung des Rechtsausschusses,
- Zeit und Ort der Verhandlung,
- Namen der Verfahrensbeteiligten,
- Namen der Zeugen,
- Wortlaut des Urteils, des Beschlusses,
- Begründung des Urteils, des Beschlusses,
- Entscheidung über Gebühren und Kosten,
- Rechtsmittelbelehrung,
- Unterschrift des Rechtsausschuss-Vorsitzenden.

Aus der Begründung muss der Sachverhalt, der Gegenstand des Verfahrens war, ersichtlich sein.

1.2.5 RECHTSWIRKSAMKEIT DER ENTSCHEIDUNGEN

(1) Rechtskraft

Die Urteile und Beschlüsse des SHMV-Rechtsausschusses erhalten 10 Tage nach Zustellung Rechtskraft, sofern nicht innerhalb dieser Frist ein Rechtsmittel eingelegt worden ist.

(2) Wirkung von Rechtsmitteln

Rechtsmittel gegen Entscheidungen des SHMV-Rechtsausschusses haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Bekanntgabe

Die Urteile des SHMV-Rechtsausschusses sind den Organen des SHMV und den Mitgliedsvereinen bekannt zugeben.

1.2.6 SONDERREGELUNGEN

(1) Einstweilige Verfügungen

Der Vorsitzende des Rechtsausschusses ist berechtigt, im Rahmen eines anhängigen Verfahrens eine Einstweilige Verfügung zu erlassen, wenn es zur Aufrechterhaltung eines geordneten Verfahrens und des Sportverkehrs notwendig ist. Die Einstweilige Verfügung bedarf der Schriftform. Beschwerden dagegen sind innerhalb von 10 Tagen vorzubringen. Sie sind vor dem Rechtsausschuss, bei dem das Verfahren anhängig ist, zu verhandeln.

(2) Höhe der Gebühren

Die Gebühren betragen für das Verfahren vor dem SHMV-Rechtsausschuss € 25,--.

Die Gebühren sind vor der Einleitung eines Verfahrens an die SHMV-Verbandskasse zu entrichten.

(3) Belastung der Gebühren

Unterliegt die antragstellende Partei, so sind die Gebühren verfallen. Obsiegt sie ganz oder zum Teil, so sind die Gebühren ganz oder teilweise zu erstatten.

(4) Kostenregelung

Die Mitglieder des Rechtsausschusses, die Zeugen und Sachverständigen sowie die Vertreter der obsiegenden Partei haben Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten nach den Bestimmungen der SHMV-Spesenordnung. War die obsiegende Partei mit zwei Personen vertreten, so erhält jede dieser Personen 50 % der Kosten. Für die Bestellung eines Rechtsbeistandes können Kosten nicht geltend gemacht werden.

(5) Belastung der Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt die unterlegene Partei. Ist sie nur zum Teil unterlegen, ist dies bei der Kostenzumessung zu berücksichtigen. Soweit die Kosten nicht von den Parteien zu tragen sind, gehen sie zu Lasten des SHMV.

(6) Haftung für die Kosten

Ist die kostenpflichtige Partei eine Einzelperson, so haftet deren Verein oder Verband für die Kosten, wenn diese an dem Verfahren sachlich oder rechtlich beteiligt waren. Der Rechtsausschuss hat über das Vorliegen einer solchen Beteiligung zu entscheiden.

1.2.7 ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

(1) Wesen der Rechtsordnung

Für Änderungen der SHMV-Rechtsordnung gelten die Bestimmungen der SHMV-Satzung.

(2) Andere Vorschriften

Soweit vom SHMV-Rechtsausschuss Entscheidungen zu treffen sind, über die in der SHMV-Rechtsordnung Bestimmungen nicht enthalten sind, sind die Vorschriften der DMV-Rechtsordnung heranzuziehen. Sind auch dort entsprechende Vorschriften nicht enthalten, sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung heranzuziehen.

(3) Beschlußvermerk

Diese Rechtsordnung ändert die Rechtsordnung vom 24. Februar 2002 und wurde in der vorstehenden Fassung durch Beschluss der SHMV-Vollversammlung am 27. Februar 2005 verabschiedet.